



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften
3003 Bern

Per e-mail:
aoel@bafu.admin.ch

Solothurn, 02. September 2019 / mb, ub, jb

Vernehmlassung **Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Umsetzung der** **«Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten»**

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung des Umweltschutzgesetzes äussern zu können, danken wir Ihnen bestens. Nachstehend legen wir kurz die wichtigsten Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen dar.

Grundsätzlich begrüsst WaldSchweiz die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten. Die Problematik ist äusserst aktuell und der Handlungsbedarf gross, insbesondere für das Ökosystem Wald zur Sicherstellung diverser Waldleistungen wie z.B. Schutz- oder Nutzfunktion.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist allerdings aus unserer Sicht nicht vollständig durchdacht und hat daher grossen Überarbeitungsbedarf.

Leider muss seitens WaldSchweiz festgestellt werden, dass

- Grundeigentümer (und Waldeigentümer) kaum als Akteure wahrgenommen werden.
- den wirtschaftlichen Folgen invasiver gebietsfremder Arten nicht genügend Rechnung getragen wird. Insbesondere für die Forstwirtschaft bedeuten invasive Neobiota oft massive Mehraufwände und Mindererträge, und das auf 1/3 der Landesfläche.
- bei der Umsetzung der Massnahmen den Waldeigentümern der «schwarze Peter» zugeschoben wird. Zum einen soll eine „Bewirtschaftungspflicht für Neobiota“ eingeführt werden, die bisherige Praxis der Duldung von Massnahmen scheint nicht mehr zu genügen. Das Eigentumsrecht wird dadurch stark beschnitten und das Eigentum an sich abgewertet. Zum anderen sollen Waldeigentümer Aufwand betreiben für eine Sache, die sie weder verschuldet haben noch beeinflussen können (externer Einfluss). Zusätzlich erschwerend sind den Waldeigentümern durch das strenge Waldgesetz bei der Bekämpfung von Neobiota oft die Hände gebunden (z.B. Verbot von Pestizid-/ Herbizid-



einsatz). Eine maschinelle Bekämpfung im Wald ist ebenfalls meist nicht möglich. Aufwändige Handarbeit und damit kostenintensive Massnahmen über mehrere Jahre werden erforderlich und sind für die Waldeigentümer finanziell nicht tragbar.

WaldSchweiz lehnt die Änderung des USG in ihrer heutigen Form ab, dies obwohl die Thematik äusserst wichtig für den Wald und seine Eigentümer ist. Unter Beachtung nachfolgender Anträge könnte WaldSchweiz einer überarbeiteten Strategie allenfalls zustimmen.

Antrag 1

Wir beantragen, dass die Grundeigentümer zwar die Vorkehrungen gegen invasive Neobiota zu dulden haben, aber nicht die Kostenfolgen tragen müssen.

Änderung Artikel 29f bis Absatz 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden ~~vorzunehmen oder diese Massnahmen~~ zu dulden.

Entsprechende Anpassungen des erläuternden Berichts in den entsprechenden Kapiteln werden ebenfalls beantragt.

Antrag 2

Wir beantragen, dass ein faires und auf das Verursacherprinzip gestütztes Finanzierungssystem der Massnahmen (insbesondere jener Massnahmen, die die direkte Prävention und Bekämpfung von invasiven Neobiota bezwecken) erarbeitet und etabliert wird. Die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen ist von allgemeinem Interesse und dient der Allgemeinheit. Somit sind die Kosten dementsprechend auch von der Allgemeinheit oder den direkten Verursachern zu tragen.

Antrag 3

Wir beantragen ein absolut konsequentes Verkaufs- und Handelsverbot invasiver Neobiota. Das Problem muss bei der Ursache bekämpft werden und nicht nur bei den Auswirkungen! Die Prävention muss stärker forciert werden. Es gilt, vordringlich das Inverkehrbringen invasiver Neobiota zu kontrollieren, zu regulieren und möglichst ganz zu verhindern. Auch sollen die Verursacher von „Schäden“ und dadurch erforderlicher Massnahmen zur Verantwortung gezogen werden mit entsprechender Kostenübernahme.

Wir bitten Sie, unsere Erwägungen bei der dringend notwendigen Überarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen im Umweltschutzgesetz zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Ständerat Dr. Daniel Fässler
Präsident

Markus Brunner
Direktor